

# Hausordnung

## für die Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2025

Gemäß § 71 Satz 4 Ziffer 6 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) hat der Präsident am 12. Juni 2025 folgende Hausordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
- § 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen
- § 6 Nutzung von Räumen
- § 7 Fahrräder und Kraftfahrzeuge
- § 8 Fundsachen
- § 9 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Universität Potsdam einschließlich aller landeseigenen und angemieteten Gebäude bzw. Gebäudeteile.

### § 2 Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist der Präsident. Der Präsident kann sein Hausrecht auf Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.

(2) Im Auftrag des Präsidenten üben das Hausrecht insbesondere aus:

- a) der Kanzler,
- b) Dekane für die zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Häuser und Räume ihrer Fakultät,
- c) Geschäftsführende Direktoren für die zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Häuser und Räume ihres Instituts bzw. Einrichtung,
- d) Leiter der Einrichtungen der Universität für den Bereich der jeweiligen Einrichtung, für den Bereich der Universitätsverwaltung die jeweils zuständigen Dezentralen/ Abteilungsleiter,
- e) die Leiter der zuständigen Hausverwaltung an den Standorten der Universität Potsdam,
- f) Leiter der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der

Universität, für die Dauer der Nutzung der Räume,

- g) Leiter von Lehrveranstaltungen der Universität in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung,
- h) der bei einer Veranstaltung Dritter benannte Veranstalter, der verantwortlich ist gemäß § 8 Absatz 2 und 3 der „Richtlinie für die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an Dritte“, für die Dauer der Veranstaltung.

(3) In den Fällen der Buchstaben a. bis h. ist die Verhängung von generellen Hausverboten angenommen. In den Fällen der Buchstaben f. bis h. ist die Ausübung des Hausrechts darauf beschränkt, gegen die Hausordnung handelnde Personen des Raumes zu verweisen.

### § 3 Schließinstrumente (Schlüssel/Karten/Chips)

(1) Jeder Inhaber eines Schließinstruments ist verpflichtet, nach dem Betreten und Verlassen von Universitätsgebäuden außerhalb der Öffnungszeiten die Eingangstüren abzuschließen.

(2) Alle Schließinstrumente sind nach Beendigung des Dienstverhältnisses wieder zurückzugeben. Der Verlust eines Schließinstruments ist der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

### § 4 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

(1) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Arbeitsumfeld (Personen, Sachen, Räume) darauf hinzuwirken, dass Gefährdungen der Gesundheit und Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(2) Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten gemäß §2 Abs. 2 ist Folge zu leisten.

(3) Bei akuter Gefahr für Leib und Leben ist die Polizei bzw. der Rettungsdienst bzw. die Feuerwehr zu rufen. Zudem ist in diesen Fällen und bei anderen schweren Störungen der Ordnung unverzüglich die Leitzentrale beim Dezernat 5 zu verständigen.

(4) In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen, ist auf Sauberkeit zu achten.

(5) Das Rauchen, auch das Rauchen von E-Zigaretten, und der Umgang mit offenem Feuer ist in allen Universitätsgebäuden in den öffentlich zugänglichen Flächen (Lehr- und Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Bibliotheks-, Forschungs-,

Werkstatt-, Labor- und Verkehrsflächen) - auch während der Pausen - verboten.

(5a) Nach Maßgabe des Konsumcannabisgesetzes vom 24 März 2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis auf Kinderspielplätzen, in Kinder- Jugendeinrichtungen und auf Sportstätten und in Sichtweite der zuvor genannten Einrichtungen der Universität Potsdam verboten. Die Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern vom Eingangsbereich der zuvor genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

(6) Die Räume sind ausreichend zu belüften, geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen.

(7) Für den Verschluss der Räume und Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Auch bei kurzfristigem Verlassen sind die Räume zur Vermeidung von Diebstählen zu verschließen.

(8) Festgestellte Schäden, Störungen der Haustechnik oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Leitzentrale (Hochschulgebäudemanagement der Universität Potsdam) zu melden.

(9) Die Fluchtwege sind frei zu halten. Es ist untersagt, Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Rauch- und Brandschutzfunktion mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. offenzuhalten.

(10) Die im jeweils geltenden Hygienekonzept der Universität Potsdam enthaltenen Regelungen zum Schutz vor der Covid-19- Krankheit sind einzuhalten. Die Hausrechtsbeauftragten gemäß § 2 sind befugt, auf die Einhaltung der Regelungen hinzuwirken und bei Zuwiderhandlungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, vor allem zuwiderhandelnde Personen von Veranstaltungen auszuschließen.

(11) Das Mitführen von Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz ist verboten. Dies gilt auch für Waffentrappen, Schreckschusswaffen, pyrotechnische Gegenstände und Feuerwerkskörper. Das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen, Feuerwerkskörpern, Tischfeuerwerken und Konfettikanonen in den Gebäuden ist verboten.

(12) Das Unbrauchbarmachen oder der Missbrauch von Gegenständen und Geräten zur Gefahrenabwehr, insbesondere von Löschdecken, Feuerlöschern und Brandschutztüren, ist verboten.

## **§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

(1) Auf den von der Universität Potsdam verwalteten Liegenschaften bedürfen der Genehmigung:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
3. das Veranstalten von Sammlungen,
4. Veranstaltungen nichtuniversitären Charakters,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufes, des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
6. Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen in den Veranstaltungen der Universität.

Die Universität behält sich vor, solche Handlungen zur Anzeige zu bringen, wenn vermutet wird, dass dabei strafrechtlich relevante Inhalte verbreitet werden.

(2) Unzulässig sind:

1. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und ähnliche Gerätschaften in den Gebäuden,
2. das private Mitführen von Tieren, ausgenommen Therapietiere,
3. das Blockieren von Flucht-, Brand- und Rauchschutztüren,
4. eigenmächtige Veränderungen an Gebäuden und Anlagen.

## **§ 6 Nutzung von Räumen**

Der Zutritt zu Diensträumen, betriebs- und haustechnischen Räumen, Laboren, Werkstätten und Personalaufenthaltsräumen ist Unbefugten untersagt.

Bei Abwesenheit der Bediensteten sind Diensträume nur aus dringendem dienstlichen Anlass zu betreten und dabei die Regelungen zum Datenschutz zu beachten.

## **§ 7 Fahrräder und Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen, Personen- oder Sachbeschädigungen ausgehen. Fluchtwege sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sind freizuhalten.

## **§ 8      Fundsachen**

Fundgegenstände sind bei der jeweiligen Wache als Nebenstelle des Fundbüros oder dem Fundbüro des Dezernates 5, Bau- und Facilitymanagement der Universität Potsdam, abzugeben.

## **§ 9      Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung**

(1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei geringen Verstößen erfolgt die Ermahnung.
2. Bei sonstigen Verstößen können Studierende und universitätsfremde Personen zeitlich befristet aus den Gebäuden und/oder vom Gelände der Universität verwiesen werden. Gegen Bedienstete der Hochschule können arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.
3. In schweren Fällen kann ein Hausverbot erteilt werden.

(2) Der Vollzug der Hausordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Präsidenten. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Hochschulangehörige und sind die Mitarbeiter des von der UP beauftragten Wachschutzunternehmens berechtigt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Gefahr und Schaden für die Universität abzuwenden. Die zuvor Genannten sind bei Gefahr im Verzug insbesondere berechtigt, ein zeitlich begrenztes Hausverbot auszusprechen. Über Maßnahmen nach Satz 2 und 3 ist dem Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten unverzüglich Bericht zu erstatten.

(3) Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Universität und ihre Einrichtungen behält der Präsident sich vor.

## **§ 10     In-Kraft-Treten**

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2025

---

gez. Prof. Oliver Günther, Ph.D.  
Präsident